

Anlage

(zu Nummer 10.4.1)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2023 bis 2027

ANBest-GAP-SP in RLP

Die ANBest-GAP-SP in RLP enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1	Anforderungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zuwendung	2
2	Finanzplan sowie nachträgliche Ermäßigung oder Änderungen der Finanzierung	3
3	Förderfähigkeit von Ausgaben	5
4	Vergabe von Aufträgen	6
5	Zweckbindungsfrist	8
6	Mitteilungspflichten	9
7	Mittelabruf, Abrechnung und Auszahlung der Zuwendung	10
8	Rückerstattung der Zuwendung, Verzinsung	13
9	Ablehnung, Rücknahme und Sanktionen	15
10	Berichtspflichten	16
11	Informations- und Sichtbarkeitsmachung	16
12	Nachweis der Verwendung	17
13	Prüfungsrechte und Kontrolle	18
14	Subventionsbetrug und subventionserhebliche Tatsachen	19

- 1 Anforderungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zuwendung**
- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
 - 1.2 Die EU-rechtlichen Vorgaben, insbesondere zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Publizität, Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung sowie zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind zu beachten. Hierzu sind geeignete Nachweise (Vergabeunterlagen, baurechtliche Genehmigungen usw.) vorzulegen. Die Bewilligungsstelle kann zulassen, dass die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen im Bereich umweltrelevanter betriebs- und baurechtlichen Belange (z. B. BImSchG; BNatSchG) erst mit dem Zahlungsantrag vorliegen müssen.
 - 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personal- oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und den für das Land maßgebenden sonstigen Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot). Ausnahmen sind im Einzelfall nur möglich, sofern dies begründet und im Zuwendungsbescheid ausdrücklich festgelegt wurde.
 - 1.4 Die Zuwendung darf anteilig nur insoweit angefordert werden als sie für getätigte förderfähige Ausgaben benötigt wird. Diese Ausgaben müssen außer im Fall standardisierter Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen durch aussagekräftige Belege nachgewiesen werden. Die Zuwendungen müssen schriftlich mit dem vorgegebenen Zahlungsantrag (Mittelabruf) und einem zahlenmäßigen Nachweis beantragt werden (quitierte Originalbelege oder gleichwertige Belege sind beizufügen). Bei den über den fristgerechten und bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel gemachten Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Angaben.
 - 1.5 Der Zuwendungsempfänger muss für alle Finanzvorgänge im Rahmen des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode verwenden. Dies gilt nicht für Personal- und Gemeinausgaben, die auf der Basis von standardisierten Einheitskosten oder Pauschalsätzen erstattet werden.

- 1.6 Die Abtretung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.
- 1.7 Alle Aufzeichnungen, zahlungsbegründende Unterlagen und Belege sind gemäß Nummer 5.3 Buchst. b der Mantel-VV GAP-SP in RLP fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Frist bestimmt ist. Als Abschluss des Vorhabens gilt die letzte Zahlung der Fördermittel an den Zuwendungsempfänger.

2 Finanzplan sowie nachträgliche Ermäßigung oder Änderungen der Finanzierung

- 2.1 Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Ausgaben- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Alle mit dem Zweckbindungszweck zusammenhängende Finanzierungsmittel (insbesondere Zuwendungen, eigene Mittel, usw.) sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.
- 2.2 Überschreitungen der Gesamtausgaben sind zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger aus eigenen Mitteln trägt oder eine Nach- oder Ergänzungsbewilligung gewährt wird, soweit diese nicht durch landesspezifische Regelungen ausgeschlossen sind.

Einzelansätze des Ausgabenplans dürfen bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitungen der Einzelansätze durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden. Weitergehende Überschreitungen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Beruhet die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Ausgabenplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.

- 2.3 Zweckgebundene Spenden und weitere zusätzliche Mittel können vollständig dem Eigenanteil des Zuwendungsempfängers zugerechnet werden, sofern dem die Vorgaben der weiteren Mittelgeber nicht entgegenstehen. Die Zuwendung verringert sich im Falle einer nach der Bewilligung eingegangenen zweckgebundenen Spende nur um den Betrag, der die Gesamtsumme der tatsächlich geleisteten zuwendungsfähigen Ausgaben, bezogen auf die insgesamt für das Fördervorhaben zur Verfügung stehenden Mittel, übersteigt. Die jeweils zu berücksichtigenden Spenden sowie die echten Eigenmittel sind sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis getrennt auszuweisen.

Eigenanteile im Sinne dieser ANBest-GAP-SP sind auch die Anteile öffentlicher Zuwendungsgeber. Im Fall von Mitteln öffentlicher Dritter dürfen die insgesamt aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115¹ oder gemäß dem Beihilferecht zulässigen Unterstützungssätze nicht überschreiten.

- 2.4 Der Bewilligungs-, der Zahlungs- und der Endfestsetzungsbescheid stehen unter dem Vorbehalt der Änderung des Finanzierungsplanes durch nachträglich hinzutretende Deckungsmittel.
- 2.5 Sofern sich nach der Bewilligung die in dem Ausgaben- und Finanzierungsplan veranschlagten
- a) zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Zweck vermindern oder
 - b) Finanzierungsmittel erhöhen oder
 - c) neue Finanzierungsmittel hinzutreten,
- ermäßigt sich die Zuwendung anteilig unter Berücksichtigung der Anrechnungsvorgaben der Nummern 6.5 und 6.6 der Mantel-VV GAP-SP insbesondere mit etwaigen Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber.
- 2.6 Nicht als vorhabenbezogene Deckungsmittel im Sinne der Bestimmungen der Nummer 6.6 der Mantel-VV GAP-SP gelten Einnahmen, die sich während oder nach der Umsetzung des Vorhabens ergeben und bei folgenden Arten von Vorhaben anfallen:
- a) Vorhaben, für die die Unterstützung im Rahmen des GAP-Strategieplans eine staatliche Beihilfe darstellt,
 - b) Vorhaben, für die die Unterstützung im Rahmen des GAP-Strategieplans in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt und für die Artikel 107, 108 und 109 AEUV daher keine Anwendung finden,

¹ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1)

- c) Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung in Form von Pauschalfinanzierungen oder auf der Grundlage von Einheitskosten oder Pauschalsätzen erfolgt,
- d) Vorhaben, bei denen die insgesamt gewährte Zuwendung 60 000 EUR nicht übersteigt,
- e) Vorhaben, die im Rahmen eines gemeinsamen Aktionsplans wie z. B. einer lokalen Entwicklungsstrategie einer LEADER-Aktionsgruppe umgesetzt werden,
- f) Vorhaben, die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden,
- g) Basisdienstleistungen, welche von öffentlichen Stellen erbracht werden und nicht wirtschaftlicher Art sind.

3 Förderfähigkeit von Ausgaben

- 3.1 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), in der jeweils geltenden Fassung als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 3.2 Skonti, Boni, Rabatte und Gutschriften sind von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, unabhängig davon, ob sie der Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen hat. Bei Feststellung der Nichtinanspruchnahme sind die dadurch bedingten Mehrausgaben nicht zuwendungsfähig.
- 3.3 Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten sowie sonstige Kosten zur Planung, Durchführung und Abrechnung der Vorhaben einschließlich der Unterstützung bei öffentlichen Vergabeverfahren sind förderfähig, sofern sie direkt mit dem Vorhaben zusammenhängen und für seine Vorbereitung oder Durchführung notwendig sind oder sich auf Auflagen der Bewilligungsbehörde beziehen. Dies schließt auch Ausgaben im Zusammenhang mit der Beantragung und Abrechnung der Vorhaben gegenüber der Bewilligungsbehörde ein.
- 3.4 Soweit die Förderung von Leasing - nicht ausgeschlossen ist, sind Leasingraten förderfähige Ausgaben. Anerkannt werden Ratenzahlungen, soweit diese im Bewilligungszeitraum geleistet werden und der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass Leasing die wirtschaftlichste Methode ist, um das Wirtschaftsgut zu nutzen.

- 3.5 Sachleistungen (Material und Eigenarbeit) können bis zur Höhe des zu erbringenden Eigenanteils als förderfähige Ausgaben anerkannt werden, sofern sie nicht bereits in einer Pauschale oder anderen Kostenoptionen einbezogen sind. Die maximale Höhe der Zuwendung, die auch Sachleistungen umfasst, liegt bei Abschluss des Vorhabens nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen.
- 3.6 Sicherheitsleistungen oder Sicherheitseinbehalte werden nur dann als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt, wenn diese durch Zahlungen an den Vertragspartner oder durch Hinterlegung auf einem dem ausschließlichen Herrschaftsbereich des Zuwendungsempfängers entzogenen Konto nachgewiesen wurden und sie nicht, auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt, zurückerstattet werden.

4 Vergabe von Aufträgen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nach wettbewerblichen und transparenten Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Welche Rechtsvorschriften im konkreten Einzelfall Anwendung finden, ist abhängig von der Auftraggebereigenschaft, dem Auftragsgegenstand und der Höhe des Netto-Auftragswertes.
 - 4.1.1 Zuwendungsempfänger, die zugleich öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung oder Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB sind, haben bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Gesamtauftragswerte ohne Umsatzsteuer die in § 106 Abs. 2 GWB genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, die für sie geltenden vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu zählen insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Vergabeverordnung sowie, je nach Einzelfall, die Abschnitte 2 und 3 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie die Sektorenverordnung.
 - 4.1.2 Soweit der geschätzte Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer die sich aus den genannten Vorschriften ergebenden Schwellenwerte nicht erreicht, haben die in den Geltungsbereich der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) fallenden öffentlichen Auftraggeber die zuletzt genannte Verwaltungsvorschrift sowie sonstige für sie geltende haushaltsvergaberechtliche Bestimmungen einzuhalten.

- 4.1.3 In allen anderen Fällen sind, auch von nichtöffentlichen Auftraggebern, bei einem Auftragswert ab 3 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei Angebote einzuholen, sofern mehrere Anbieter auf dem Markt vertreten sind. Die Angebotsaufforderung mit Leistungsbeschreibung muss so ausgestaltet sein, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können. Die Vorgaben des auf der Internetseite der zuständigen Bewilligungsbehörde abrufbaren „Merkblatt zur Einholung von Vergleichsangeboten und zur Vergabe von Aufträgen durch nicht-öffentliche Auftraggeber“ sind hierbei zu beachten. Unterhalb eines Auftragswertes von 3 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) reichen einfache Markterkundungen (z.B. Internetrecherche) zum Nachweis der wirtschaftlichen Mittelverwendung aus. Die Schätzung des Auftragswertes ist anhand geeigneter Unterlagen plausibel zu begründen.
- 4.1.4 Die Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen ist unabhängig von den EU-Schwellenwerten fortlaufend zu dokumentieren. Dem Zahlungsantrag sind Kopien der Vermerke zur Vergabe beizufügen.
- 4.1.5 Bei öffentlichen und auch privaten Auftraggebern sind bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen erst ab einer Überschreitung eines Auftragswertes von mehr als 25 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) drei Architekten zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Ferner gehören in diesen Fällen die Leistungsphasen 1-6 zu den Planungskosten. Planungskosten und alle anderen Leistungsphasen sind grundsätzlich getrennt zu beauftragen.
- 4.2 Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind unter anderem das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, das Mindestlohngesetz sowie das Landestariftreuegesetz zu beachten. Zudem sind die Regelungen entsprechend der Vorgaben des Artikels 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046² zur Vermeidung von Interessenskonflikten einzuhalten. Öffentliche Zuwendungsempfänger müssen hierzu insbesondere die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“ der Landesregierung vom 22. Januar 2019 (MinBl S.14) einhalten.

² Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. EU Nr. L 193 S. 1),

- 4.3 Die Plausibilität der Kostenschätzung zum Zeitpunkt der Bewilligung wird anhand eines geeigneten Bewertungssystems (z. B. Referenzkosten, Vergleich verschiedener Angebote, Bewertungsausschuss) bewertet.
- 4.3.1 Bei Vorhaben mit einem Zuwendungssatz von bis zu 30 v. H. sowie bei Vorhaben, die von einer lokalen Aktionsgruppe durchgeführt werden und die ein Bündel von Projekten unter einem gemeinsamen Thema betreffen, kann die Überprüfung der Plausibilität der Kosten zum Zeitpunkt der Verwaltungskontrollen der Zahlungsanträge durchgeführt werden. Dies gilt analog auch für Vorhaben operativer Gruppen zur Umsetzung von EIP-Vorhaben.
- 4.3.2 Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 5 000 EUR kann die Plausibilität der Kosten durch einen vorab von der Bewilligungsbehörde genehmigten Budgetentwurf festgestellt werden.

5 Zweckbindungsfrist

- 5.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafft oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) nicht anderweitig verfügen.
- 5.2 Bei materiellen Investitionen endet die Zweckbindungsfrist fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens, sofern nicht im Bewilligungsbescheid eine andere Frist bestimmt ist. Sie dürfen ab Vorhabenbeginn bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nicht veräußert und müssen entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck genutzt werden. Für Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung (ohne Umsatzsteuer) findet die Zweckbindungsfrist keine Anwendung.
- 5.3 Alle anderen Vorhaben sind von der Anforderung an die Dauerhaftigkeit ausgenommen, sofern sich nicht Anforderungen aus den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ergeben. Gleiches gilt für Vorhaben, bei denen eine Dauerhaftigkeit im üblichen Sinne aufgrund des Zuwendungszwecks tatsächlich nicht möglich ist.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände entsprechend den einschlägigen steuer-, handels- oder haushaltsrechtlichen Vorschriften zu verbuchen. Über beschaffte Gegenstände ab

einem Anschaffungswert gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG (ohne Umsatzsteuer) ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

6 Mitteilungspflichten

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde bis zum Ende der Zweckbindungsfrist unverzüglich anzuzeigen, wenn

- a) das Vorhaben abweichend vom Antrag und der daraufhin erlassenen Bewilligung ausgeführt wird; dies umfasst alle maßgeblichen Änderungen beispielsweise finanzieller, zeitlicher oder inhaltlich Natur,
- b) er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen oder gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,
- c) der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Veränderung der Finanzierungsmittel,
- d) sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- e) zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte oder hergestellte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder benötigt werden,
- f) ein Übergang der geförderten Investition (z. B. im Wege von Übergabe, vorweggenommener Erbfolge, Verpachtung, Gründung oder Auflösung einer GbR, Verkauf, Zwangsversteigerung) auf eine andere Rechtsperson stattfindet,
- g) sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- h) ein Insolvenzverfahren gegen den Zuwendungsempfänger beantragt oder eröffnet wird,
- i) sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (z. B. Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschaftsstruktur, Rechtsform) ändern.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde, dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium oder den von diesem beauftragten Stellen

jederzeit über den Stand der Umsetzung des bewilligten Vorhabens Auskunft zu erteilen.

- 6.3 Über die im Zuwendungsbescheid festgelegten materiellen und finanziellen Indikatoren des Vorhabens berichtet der Zuwendungsempfänger zu den festgelegten Terminen unaufgefordert und fristgerecht. Sofern Vordrucke zur Erhebung von Indikatoren zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus verpflichtet,
- a) den von der Bewilligungsbehörde mitgeteilten Informations- und Kommunikationspflichten nachzukommen,
 - b) die von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid angeforderten Daten zu dem geförderten Vorhaben zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu hat er, soweit erforderlich, auch die angeforderten Daten bei den an dem Vorhaben Teilnehmenden und an dem Vorhaben beteiligten Partner/innen zu erheben und entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen. Zudem hat er die an dem Vorhaben Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung zu informieren. Die Daten bilden insbesondere die Grundlage für Berichtspflichten des jeweiligen Bundeslandes gegenüber dem Bund und der Europäischen Kommission. Zudem ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung für den GAP-Strategieplan beauftragten Stellen (z.B. Evaluator) zusammenzuarbeiten, und ist mit der Weiterleitung und Verarbeitung seiner Daten einverstanden,
 - c) Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7 Mittelabruf, Abrechnung und Auszahlung der Zuwendung

- 7.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt im Erstattungsverfahren. Die Förderung wird auf der Grundlage tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten oder auf der Grundlage von Einheitskosten oder Pauschalsätzen oder als Pauschalfinanzierung gewährt.
- 7.2 Grundsätzlich darf eine Auszahlung der Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert oder beantragt werden, als die damit verbundene Leistung tatsächlich

erbracht ist und sie der Erstattung förderfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben des Zuwendungsempfängers im Rahmen des Zuwendungszwecks dient oder im Falle von Einheitskosten oder Pauschalbeträgen die Leistung ausgeführt wurde (Erstattungsprinzip).

- 7.3 Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungen müssen schriftlich mit dem Zahlungsantrag (Mittelabruf) und einem zahlenmäßigen Nachweis beantragt werden. Die Nachweise für alle in der Ausgabenliste enthaltenen Ausgaben umfassen die Rechnungen und die Nachweise der erfolgten Zahlungen (in der Regel durch Kontoauszug).

Soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde, ist ein Mittelabruf während des festgelegten Bewilligungszeitraumes nicht mehr als einmal pro Kalenderhalbjahr zulässig. Auf Aufforderung der Bewilligungsbehörde sind zusätzliche Mittelabrufe vorzunehmen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis (Ausgabenliste) sind die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Ausgabenplans auszuweisen.

- 7.4 Die Ausgabenliste ist nach dem vorgegebenen Muster auch elektronisch zu übermitteln.
- 7.5 Rechnungen müssen die sich aus dem Umsatzsteuergesetz (UStG) in den §§ 14 und 14 a UStG ergebenden Angaben enthalten; § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung gilt entsprechend.
- 7.6 Alle Rechnungen werden der Bewilligungsbehörde im Original übermittelt. Der Nachweis durch vergleichbare Belege ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.
- 7.7 Personalkosten
- 7.7.1 Für Mitarbeitende, die ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig waren, ist es ausreichend, wenn sie oder er und der Zuwendungsempfänger (Vier-Augen-Prinzip) eine Erklärung unterzeichnen, in der bestätigt wird, dass die oder der betreffende Mitarbeitende ausschließlich für das Vorhaben entsprechend des Zuwendungsbescheides tätig war. Die Erklärung umfasst die Anzahl der Monate, in denen die oder der Mitarbeitende ausschließlich für das geförderte Vorhaben tätig war, die Angabe des Stellenanteils (Voll- oder Teilzeit und Angabe des Stellenanteils), die

reguläre wöchentliche Arbeitszeit, mit dem die oder der Mitarbeitende beim Zuwendungsempfänger insgesamt tätig war und die Bestätigung, dass die oder der Mitarbeitende vom Zuwendungsempfänger entlohnt wurde.

- 7.7.2 Für Mitarbeitende, die nicht ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig waren, muss ein Nachweis über die für das geförderte Vorhaben tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erbracht werden. Im Rahmen der Abrechnung werden deshalb Stundennachweise mit Datum und Unterschrift des betreffenden Mitarbeitenden und des oder der unmittelbaren Vorgesetzten oder der oder des gegenüber der Bewilligungsbehörde benannten Vorhabenverantwortlichen (Vier-Augen-Prinzip) vorgelegt. Zusätzlich erklärt die oder der Mitarbeitende die monatlich insgesamt zu leistende Arbeitszeit sowie den Stellenanteil, mit dem die oder der Mitarbeitende bei dem Zuwendungsempfänger für das geförderte Vorhaben beschäftigt war. Die Erklärung umfasst auch die Bestätigung, dass die oder der Mitarbeitende von dem Zuwendungsempfänger entlohnt wurde.
- 7.7.3 Sofern Personalausgaben durch standardisierte Einheitskosten gefördert werden, ist der zahlenmäßige Nachweis auf die im Vorhaben geleistete Arbeitszeit beschränkt.
- 7.8 Freiwillige Arbeit
 - 7.8.1 Sofern Freiwillige Arbeit gefördert wird, sind im Rahmen der Abrechnung Stundennachweise mit Datum und Unterschrift der leistenden Person und der oder des gegenüber der Bewilligungsbehörde benannten Vorhabenverantwortlichen (Vier-Augen-Prinzip) vorzulegen.
 - 7.8.2 Die Abrechnung der Freiwilligen Arbeit erfolgt mit den Stundensätzen, die mit dem Zuwendungsbescheid gemäß der zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltenden „Festlegung der Stundensätze zur Abrechnung von Personalausgaben im Rahmen der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums festgelegt wurden.
 - 7.8.3 Obergrenze der förderfähigen Stunden sind für die Abrechnung die mit dem Zuwendungsbescheid jeweils für die Leistungsgruppe 4 „An- und ungelernte Arbeitnehmer/innen“ (Anforderungsniveau 1) oder Leistungsgruppe 3 „Fachkräfte“ (Anforderungsniveau 2) auf Basis von Angeboten oder Referenzdatenbanken festgelegten anererkennungsfähigen Stunden.
- 7.9 Sofern die Förderung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen gemäß Artikel 44

Abs. 1 Buchst. d und Artikel 83 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/2115 erfolgt, muss für diese kein zahlenmäßiger Nachweis erbracht werden.

- 7.10 Die Abrechnungsunterlagen müssen so beschaffen sein, dass die angegebenen Beträge auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit geprüft werden können.

8 Rückerstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zurückzufordern, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht, Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Die Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung richten sich nach § 1 LVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 ff. VwVfG in der jeweils geltenden Fassung.

- 8.2 Ein Widerruf oder eine Rücknahme des Zuwendungsbescheids kommen insbesondere in Betracht, wenn

- a) die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des im Bescheid festgelegten Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wurde,
- b) sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung mit der gewährten Zuwendung nicht oder nicht mehr zu erreichen ist,
- c) mit dem Vorhaben vor dem durch die Bewilligungsbehörde bestätigten vollständigen Antragseingang begonnen wurde,
- d) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- e) die Zuwendung während der Zweckbindungsfrist nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Zweckes verwendet wird,
- f) die dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- g) die Voraussetzungen für eine bereits erfolgte Bewilligung nicht (mehr) vorliegen,
- h) ein Verstoß gegen die Vergabebestimmungen vorliegt,

- i) ein Verstoß gegen sonstige im Zuwendungsbescheid festgelegte Zweckbindungsfristen vorliegt,
 - j) im laufenden Verfahren oder innerhalb der im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Zweckbindungsfrist über das Vermögen des Zuwendungsempfängers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird; der Widerruf kann zurückgenommen werden, wenn das geförderte Vorhaben fortgeführt und ein möglicher Übernehmer in die Rechte und Pflichten eintritt, die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergeben,
 - k) der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt, den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis oder den Vordruck zur Erhebung der Indikatoren nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- 8.3 Unabhängig von einem Widerruf oder einer Rücknahme ist die Zuwendung zu erstatten, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist gemäß Artikel 59 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2021/2116³ zu verzinsen. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (vgl. § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 49 a Abs. 3 VwVfG).
- 8.5 Die Bewilligungsbehörde kann in folgenden Fällen ganz oder teilweise auf eine Sanktion und die Rückzahlung der Zuwendung verzichten:
- a) wenn der Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist,
 - b) wenn der Verstoß auf einen Fehler der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und wenn der Fehler für den Zuwendungsempfänger nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war,
 - c) wenn der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde davon überzeugen kann, dass er den Verstoß gegen die Bedingungen der Förderung nicht schuldhaft herbeigeführt hat oder wenn die Bewilligungsbehörde auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass den Zuwendungsempfänger kein Verschulden trifft,

³ Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 187)

d) wenn der Verstoß geringfügigen Charakter hat.

8.6 Als Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnlicher Umstände“ können insbesondere folgende Fälle oder Umstände anerkannt werden, wenn dies der zuständigen Bewilligungsbehörde mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Zuwendungsempfänger oder seine Rechtsnachfolge hierzu in der Lage ist, schriftlich mitgeteilt wird:

a) Tod des Zuwendungsempfängers,

b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers,

c) eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,

d) unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,

e) eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- beziehungsweise Pflanzenbestand des Zuwendungsempfängers oder einen Teil davon befällt,

f) Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war.

8.7 Im Falle der Übertragung des Betriebes oder des geförderten Vorhabens eines Zuwendungsempfängers auf eine andere Person kann von einer Rückforderung abgesehen werden, wenn der Übernehmer alle Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung für die Dauer der Zweckbindungsfrist erfüllt, die von der Bewilligungsbehörde von ihm geforderten Nachweise vorlegt und mit allen Rechten und Pflichten in das Zuwendungsverhältnis eintritt.

9 Ablehnung, Rücknahme und Sanktionen

9.1 Es gelten die Vorschriften der Europäischen Union zu Ablehnungen, Rücknahmen und Sanktionen, insbesondere die Artikel 56 bis 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

9.2 Stellt die Bewilligungsbehörde Unregelmäßigkeiten und andere Verstöße des Zuwendungsempfängers gegen die Bedingungen für die Gewährung der Förderung fest, wird der Antrag im Bereich des ELER gemäß den Artikeln 56 und 57 der Verordnung (EU) 2021/2116 ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt die Art und Schwere des festgestellten Verstoßes sowie die Höhe des finanziellen Schadens.

Die Verwaltungssanktion ist ein Betrag aufgrund von Verpflichtungs- oder Auflagenverstößen. Hierzu zählen auch Vergabefehler, auf welche die „Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben“ anzuwenden sind.

- 9.3 Gemäß Artikel 59 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 kann die Bewilligungsbehörde in Abhängigkeit von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zusätzlich einen Ausschluss von der Förderung verhängen.
- 9.4 Jede Kürzung sowie die gegebenenfalls daraus resultierenden Verwaltungssanktionen wirken sich direkt auf die im Zuwendungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da diese die bewilligte Fördersumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag.

10 Berichtspflichten

Die Indikatoren, über deren Inhalt und Entwicklung der Zuwendungsempfänger auskunftspflichtig ist, werden in dem ihm übermittelten Vordruck zur Erhebung der Indikatoren zusammengefasst. Der Zuwendungsempfänger hat diesen nach Abschluss des Vorhabens auszufüllen und ohne besondere Aufforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen, sofern im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde.

11 Informations- und Sichtbarkeitsmachung

- 11.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die von dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung der zu beachtenden, maßgeblichen unionsrechtlichen Vorgaben erlassenen Bestimmungen zur Gewährleistung der Informations- und Sichtbarkeitsmachung einzuhalten.
- 11.2 Das der Bestätigung nach Prüfung auf Vollständigkeit des Antrages auf Förderung sowie dem Zuwendungsbescheid beigefügte „Merkblatt Informations- und Sichtbarkeitsmachung im Rahmen der Umsetzung des GAP-SP in Rheinland-Pfalz“ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil der ANBest-GAP-SP.

12 Nachweis der Verwendung

- 12.1 Die Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen, soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichende Frist festgesetzt wurde. Als Abschluss des Vorhabens gilt die letzte Zahlung der Fördermittel an den Zuwendungsempfänger.
- 12.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem abschließenden zahlenmäßigen Nachweis.
- 12.3 In dem Sachbericht sind die erzielten Ergebnisse mit Bezug zum Zuwendungszweck im Einzelnen darzustellen. Unter Berücksichtigung der ursprünglichen Planungen ist auszuführen, ob der Zuwendungszweck erreicht wurde; auf die für den Erfolg des Vorhabens wichtigsten Positionen der Mittelabrufe ist dabei einzugehen. Auf die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen ist ebenfalls einzugehen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt.
- 12.4 In dem abschließenden zahlenmäßigen Nachweis werden alle für das Vorhaben getätigten Ausgaben einschließlich der Ausgabenpauschalen und die Finanzierungsmittel zusammengefasst. Eine erneute Vorlage der im Mittelabruf bereits vorgelegten Belege ist nicht erforderlich.
- 12.5 Im Verwendungsnachweis ist durch Unterschrift zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides eingehalten wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 12.6 Die Originalbelege über die Einzelzahlungen oder gleichwertige Buchungsbelege sowie die Verträge, Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (insbesondere baurechtliche Genehmigungen) sind mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Soweit keine Zweckbindungsfrist bestimmt ist, sind die oben genannten Dokumente zehn Jahre lang, gerechnet ab dem Datum der Schlusszahlung, aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- 12.7 Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

- 12.8 Im Verwendungsnachweis ist anzugeben, an welcher Örtlichkeit die für die Förderung relevanten Belege und Verträge aufbewahrt werden.

13 Prüfungsrechte und Kontrolle

- 13.1 Die rechtmäßige Verwendung der Fördermittel kann jederzeit bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist durch die zuständigen Behörden oder beauftragten Dritten auch vor Ort überprüft werden. Der Zuwendungsempfänger hat den Zutritt zu Grundstücken, baulichen Anlagen und Gebäuden, einschließlich seiner Wohn- und Geschäftsräume zu gestatten, sofern diese Gegenstand der Förderung waren oder sich geförderte Gegenstände in diesen entsprechend des jeweiligen Bewilligungsbescheides befinden.
- 13.2 Die zuständigen Behörden oder beauftragten Dritten sind berechtigt, Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente anzufordern, die insbesondere dem Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens dienen (z. B. Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stundennachweise), der tatsächlichen Verausgabung dienen oder, bei standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen, die dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweis dienen. Der Zuwendungsempfänger hat die Unterlagen, die die prüfungsberechtigten Behörden oder beauftragten Dritten für erforderlich halten, auf Verlangen zu übersenden oder vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- 13.3 Sofern Belege auf Datenträgern aufbewahrt werden, ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Daten zu gewähren. Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme und Hilfsmittel (z. B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte) bereitgestellt werden. Auf Anforderung sind die elektronischen Daten auszuwerten und/oder die gespeicherten Unterlagen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- 13.4 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Bundesrechnungshof, die Verwaltungsbehörden nach Artikel 123 der Verordnung (EU) 2021/2115, die EFGL-/ELER Zahlstelle Rheinland-Pfalz, die Bescheinigende Stelle nach Verordnung (EU) 2021/2116, der Prüfdienst Agrarförderung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, der Rechnungshof Rheinland-Pfalz und die von diesen Beauftragten sind jederzeit berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Ihnen sind die vorgenannten Rechte ebenfalls einzuräumen.

14 **Subventionsbetrug und subventionserhebliche Tatsachen**

- 14.1 Die im Förderantrag und Auszahlungsantrag genannten Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches, von denen die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung der beantragten Zuwendung abhängig ist. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben über subventionserhebliche Tatsachen fallen unter den Tatbestand des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserheblich sind insbesondere alle Tatsachen, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist sowie solche, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden.
- 14.2 Stellt die Bewilligungsbehörde fest, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges rechtfertigen oder ein Zuwendungsempfänger vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, hat sie diesen Vorgang gemäß Artikel 325 AEUV, dem gegebenenfalls einschlägigen Landesrecht sowie § 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu übergeben.